

## Schulwesen

### Schulwesen

#### A. Allgemeines

1. Antr. Dr. Perlitius u. Gen.: Bd. 455, Nr. 192, zweiter Absatz unter 3. — Betr. Schutz des deutschen Schul- und Bildungswesens in seiner zeitnotwendigen Leistungshöhe

2. Antr. Frau Dr. Matz, D. Strathmann u. Gen.: Bd. 456, Nr. 241 unter 2. — Betr. stärkere Vereinheitlichung Vereinheitlichung des Schulwesens

#### B. Schulen

##### I. Volksschule. Reichsschulgesetz

Antr. Dr. Perlitius u. Gen.: Bd. 455, Nr. 192, zweiter Absatz unter 1. — Betr. Vorlegung des Entwurfs eines von der Reichsverfassung geforderten Reichsschulgesetzes auf der Grundlage der gewährleisteten Gewissensfreiheit und des Elternrechts, der der Bekenntnisschule in allen Ländern des Reiches Raum gibt, der Kirche die Rechte des Religionsunterrichtes und der religiös- sittlichen Erziehung sichert, der weiter der Privatschule die notwendige Lebensmöglichkeit gibt und die Gewissensnot der bekenntnismäßigen Minderheiten beseitigt

##### II. Berufsschulen

Antr. Dr. Perlitius u. Gen.: Bd. 455, Nr. 195 unter 2 und 3. — Ziffer 3 bezieht sich u. a. auch auf den Religionsunterricht an Berufsschulen

##### III. Höhere Schulen

1. Antr. Dr. Perlitius u. Gen.: Bd. 455, Nr. 192, zweiter Absatz unter 2. — Betr. Vereinfachung des höheren Schulwesens usw.

2. Antr. Frau Dr. Matz, D. Strathmann u. Gen.: Bd. 456, Nr. 241 unter 2. — Betr. stärkere Vereinheitlichung der Formen des höheren Schulwesens

##### IV. Privatschulen — siehe oben unter I

#### C. Unterricht

##### I. Leibesübungen

Antr. Frau Dr. Matz, Simpfendörfer u. Gen.: Bd. 455, Nr. 210 unter 2. — Betr. Einführung der täglichen Turnstunde

## II. Lernmittelfreiheit

Antr. (Gesetzentw. über Außerkraftsetzung des Versailler Vertrages und Streichung aller Rüstungsausgaben) Torgler, Dr. Neubauer u. Gen.: Bd. 455, Nr. 51. — Art. III unter d. — Betr. Herstellung der vollen Lern- und Lehrmittelfreiheit

III. Religionsunterricht. — Siehe auch oben Abschnitt B unter I und II

Antr. Dr. Perlitius u. Gen.: Bd. 455, Nr. 192, zweiter Absatz unter 4. — Betr. Durchführung des Artikels 149 der Reichsverfassung in allen Ländern und bezüglich aller Schularten